

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Mitglieder des Arbeitskreises Zweckverbände**
im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-00-00 ba-we

Datum
25.06.2012

1. Aktuelles zur Düngemittelverordnung / Klärschlammverwertung
2. Änderungen der Bioabfallverordnung am 01.05.2012 in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten hinsichtlich der aktuellen Änderung der **Düngemittelverordnung (DüMV)**
- ÄnderungsVO vom 23.04.2012, BGBl. I, S. 611, 659 - auf Folgendes hinweisen:

Bei der vorgenannten Änderung der DüMV handelt es sich nicht um die von BMU und BMELV angekündigte Neufassung in Sachen „Klärschlämme“, welche zwischen den Ressorts abgestimmt wurde, derzeit der EU-Kommission zur Ratifizierung vorliegt und voraussichtlich Ende 2012 in Kraft treten wird. In dieser noch folgenden Neufassung ist - wie bereits von Herrn Dr. Bergs (BMU) angekündigt - eine verlängerte Übergangsfrist (bis zum Jahr 2017) für Polymere enthalten.

Die bereits erfolgte Änderung der DüMV zieht lediglich die ohnehin beabsichtigte Verkürzung der Übergangsfrist für die Schadstoffgrenzwerte vor. Die vorgezogene Änderung wurde insbesondere deshalb umgesetzt, da der bisherige Text der Übergangsvorschrift sehr missverständlich formuliert war und der Gesetzgeber diese Auslegungsunsicherheit beseitigen wollte. Vor diesem Hintergrund ist die Übergangsfrist von 2017 auf 2015 verkürzt worden.

Es ist folglich zu beachten, dass alle kommunalen Kläranlagen, die auch nach dem Jahr 2014 Klärschlämme landwirtschaftlich verwerten wollen, ab dem 01.01.2015 die strengeren Schadstoffgrenzwerte der DüMV einhalten müssen (insbesondere Cd/Hg/PFT mit 1,5/1,0/0,1 mg/kg TS).

...

Zur **Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)** möchten wir ferner auf Folgendes hinweisen:

Die Verordnung zur Änderung der BioAbfV, der Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung und der DüMV, mit der die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden novelliert wird, ist am 27.04.2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 611) verkündet worden und am 01.05.2012 in Kraft getreten. Der neugefasste § 13 BioAbfV (Ordnungswidrigkeiten) ist aufgrund des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erst am 01.06.2012 in Kraft getreten. § 9a - Zustimmungserfordernis bei Abgabe bestimmter Bioabfälle zur Verwertung - und Anhang 4 - Verbindlicher Lieferscheinvordruck - treten erst am 01.08.2012 in Kraft.

Die Änderungen der BioAbfV beinhalten unter anderem die Neufassung des Anhangs I mit der Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle sowie geeigneten anderweitigen Materialien zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie an die Stofflisten der DüMV. Darüber hinaus ist eine Neufassung des Anhangs II mit Vorgaben zur Seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit auf der Grundlage des Überarbeitungsvorschlags einer Expertenarbeitsgruppe erfolgt, wobei Forschungsergebnisse insbesondere hinsichtlich Vergärungs-/ Biogasanlagen einbezogen wurden. Zudem ist eine Aktualisierung des Anhangs III mit den Vorgaben zur Analytik sowie ein neuer Anhang IV mit der Einführung eines einheitlichen Lieferscheins erfolgt.

Das Bundeskabinett hatte der Änderungsverordnung zur Novellierung der BioAbfV mit einigen abgeänderten Maßgabebeschlüssen des Bundesrates am 15.02.2012 zugestimmt. Dieser modifizierten Änderungsverordnung hat der Bundesrat schließlich am 30.03.2012 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Baier